



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT VOM 07. SEPTEMBER 2022 NR. 259

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

**ANKAUF EINER LIEFERUNG
VON 6 TISCHEN FÜR DEN KONFERENZRAUM**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen, Frau Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist, in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht,

dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,



in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung von sechs Tischen für den Konferenzraum angekauft wird und damit folgender Zweck verfolgt wird: fehlende Tische werden nachgerüstet,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Dyco GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird, hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 2.086,20 Euro (Mwst. inbegriffen) beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2022 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer einen öffentlichen Auftrag zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 2.086,20 Euro (Mwst. inbegriffen) abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen

Edit Meraner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

**Anlage 1**

Wesentlicher Bestandteil

BEGRÜNDUNG AUSWAHL DES VERTRAGSPARTNERS:

Ankäufe von Waren (Lieferungen) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

☐	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
☐	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
☒	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
☐	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
☒	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
☒	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Der ausgewählte Vertragspartner ist der günstigere Anbieter.
☐	Vertragspartner ohne Marktanalyse ermittelt, da der Preis so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht (in diesen Fällen muss die Preisangemessenheit der Ware oder Dienstleistung bestätigt werden):
☐	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen
☐	Anderes: .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7): Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☒	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
☐	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
☐	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.



Anlage 2 Wesentlicher Bestandteil KOSTENVORANSCHLAG



Abschnitt	Beschreibung	Menge	Einzelpreis	Betrag (EUR)
	Schreibtisch	6 Stk.	285,00	1.710,00
	Maße [BxTxH in mm]: 1600x800x740-820			
	Ausführung:			
	- Tischplatte Melamin-beschichtet;			
	- Platte 25 mm stark mit 2 mm Sicherheitskante, 3 mm Radlen;			
	- 4-Fuß-Quadratrohrgestell höhenverstellbar in Stahl lackiert;			
	- Mit Kabelkanal fest;			
	Farbe:			
	- Tischplatte WEISS;			
	- Gestell WEISS.			
MwSt.Grundlage				1.710,00
22 % MwSt.				376,20
Gesamtbetrag				2.086,20

Verkaufsbedingungen:

Zahlung: Überweisung 30 Tage ab Rechnungsdatum
 Gültigkeit des Angebots: 15 Tage

ZEITPLAN UND FERTIGSTELLUNG DER ARBEITEN

Die in gegenständlichem Angebot beschriebenen Tätigkeiten, Leistungen und Arbeiten werden gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten und diesem Vertrag beigelegten Zeitplan erbracht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes notwendigen Arbeiten unter Einhaltung der vereinbarten Fristen zu erbringen, wobei an folgenden Tagen keine Arbeiten ausgeführt werden können und diese dementsprechend auch nicht für die Einhaltung der Fristen des Zeitplans berücksichtigt werden:

- die Tage an denen der Kunde eine Unterbrechung der Arbeiten bestellt oder anordnet, um darüber zu entscheiden, ob er Änderungen oder außervertragliche Arbeiten durchführen lassen will;
- die Tage an denen Dyco Srl / GmbH die Arbeiten, Tätigkeiten und Leistungen nicht erbringen kann oder diese unterbrechen muss, da die Baustelle oder der Ort, an denen diese erbracht werden müssen, nicht zugänglich oder verfügbar ist;
- der Zeitraum in denen die Dyco Srl / GmbH an der Durchführung der Arbeiten, Tätigkeiten und Leistungen gehindert ist, aufgrund der Interferenz mit Gewerken, Arbeiten und Leistungen, welche vom Kunden an andere Firmen vergeben wurden, oder aufgrund der verspäteten oder mangelnden Durchführung seitens letzterer von Werken und Arbeiten, welche eine Vorbereitung oder Voraussetzungen für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen darstellen;
- jedwede sonstige Arbeitsunterbrechung aus durch höhere Gewalt oder Zufall verursachtem Grund, welcher die Durchführung der Arbeiten unmöglich macht;
- der Zeitraum für welchen die Dyco Srl / GmbH die Arbeiten und Leistungen, aufgrund eines eingetretenen Zahlungsverzugs seitens des Kunden, gemäß Art. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unterbrochen hat;
- durch verspäteten Arbeitsbeginn, welcher aufgrund des Fehlens von notwendigen Autorisierungen, wie zum Beispiel der Baugenehmigung/-konzession, oder durch sonstige Nichterfüllungen seitens des Kunden, oder auf jeden Fall durch sämtliche nicht der Dyco Srl / GmbH anlastbaren Gründen verursacht wird.

Sofern sich einer der oben genannten Gründe ereignen sollte, wird die Dyco Srl / GmbH den Kunden schriftlich über den Zeitpunkt der effektiven Unterbrechung der Arbeiten informieren.

In sämtlichen Fällen von Aussetzung/Unterbrechung der Arbeiten, aus Gründen, welche nicht der Dyco Srl / GmbH anlastbar sind, hat diese Anrecht auf Erstattung der im gesamten Zeitraum der Unterbrechung direkt oder indirekt entstandenen zusätzlichen Kosten und Aufwendungen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Fertigstellungsfristen automatisch ausgesetzt sind, sofern die Erbringung der weiteren Tätigkeiten, Leistungen und Arbeiten von einer vorübergehenden Entscheidung des Kunden abhängen und zwar bis zur Mitteilung dieser Entscheidung, wobei diese auf jeden Fall rechtzeitig erfolgen muss, um der Dyco Srl / GmbH die Bestellung der notwendigen Materialien zu ermöglichen (Lieferfristen von 6/8 Wochen).

Angebot Nr. 220686v2 vom 29.08.2022
 Letzte Änderung am: 29.08.2022, 14:24:11
 Seite 2

DYCO GmbH · Pilihofstr. 93 · I-39057 Frangart (BZ)
 Tel. +39 0471 670 900 · Fax +39 0471 670 930 · info@dyco.it · www.dyco.it

MwSt. Nr. 00124030214 · Gesellschaftskapital 50.000 € · VZW 69377 · Import-Nr. BZ001048

